

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 04

Internet: www.weilheim-schongau.de

29. Januar 2025

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) Seite 11
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 der Landkreisordnung Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung Seite 13
- Bevölkerungsstand am 30.06.2024 (Fortschreibung auf Basis des Zensus2022) Seite 14
- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 15
- Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparurkunde Seite 16

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)

**Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung
gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß
Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG)
Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen**

vom 20.01.2025

Aufgrund

- *des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,*

ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
 - b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
 - c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Weilheim-Schongau durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
 3. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise

1. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Weilheim-Schongau/ Veterinäramt, Münchener Str. 1, 82362 Weilheim i.OB (Telefon 0881/681 4444).
2. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Weilheim-Schongau / Veterinäramt in 82362 Weilheim, Münchener Str. 1, Zimmer 102, nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.
3. Betriebe, die Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die aus den Sperrzonen II und III stammen, handhaben, sind, ohne der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung, gem. Art. 44 Abs. 1 und 3 der DVO (EU) 2023/594 durch die zuständige Behörde mittels einer Liste der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zu benennen, unter Angabe ihrer jeweiligen Tätigkeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht München, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weilheim i.OB, den 20.01.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.

Jens Lewitzki
Leitender Veterinärdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Aufgrund der Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Landkreises Weilheim-Schongau
für das Haushaltsjahr 2025

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 231.778.000 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.560.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 17.976.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 19.394.000 € festgesetzt.

§ 4

- 1) Gemäß Artikel 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) auf 115.386.400 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- 2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:
 - a) Steuerkraftzahlen 2025

Grundsteuer A	996.567 €
Grundsteuer B	15.561.088 €
Gewerbesteuer	76.108.654 €

	Einkommensteuerbeteiligung	89.301.017 €
	Umsatzsteuerbeteiligung	10.954.212 €
b)	80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2024 Anspruch hatten	16.871.918 €
c)	Summe der Umlagegrundlagen	209.793.456 €

- 3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2025 bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und wird auf einheitlich 55,0 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 15.01.2025, Gz. ROB-12.2-1512.12.2_01-23-5-9 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Haushaltssatzung gemäß Artikel 65 Abs. 2, Artikel 61 Abs. 4, Artikel 96 und Artikel 103 Abs. 1 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 203 und 210 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 23.01.2025

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin

Bevölkerungsstand am 30.06.2024 (Fortschreibung auf Basis des Zensus2022)

Die Stabsstelle III gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 30.06.2024 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3.299
Antdorf	1.347
Bernbeuren	2.444
Bernried	2.447
Böbing	1.876

Burggen	1.709
Eberfing	1.493
Eglfing	1.181
Habach	1.129
Hohenfurch	1.698
Hohenpeißenberg	3.877
Huglfing	2.882
Iffeldorf	2.751
Ingenried	1.137
Oberhausen	2.119
Obersöchering	1.556
Pähl	2.544
Peißenberg, M.	13.035
Peiting, M.	11.756
Penzberg, St.	16.945
Polling	3.621
Prem	955
Raisting	2.365
Rottenbuch	1.843
Schongau, St.	12.623
Schwabbruck	1.001
Schwabsoien	1.490
Seeshaupt	3.147
Sindelsdorf	1.214
Steingaden	2.934
Weilheim, St.	23.156
Wessobrunn	2.235
Wielenbach	3.392
Wildsteig	1.315
Kreissumme:	138.516

Weilheim i.OB, den 27.01.2025
Stabsstelle III/Statistik

gez.
Ginger



**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2025 folgende Übungen durch:

Gde Altenstadt, Gde Hohenpeißenberg, Gde Obersöchering, Gde Polling, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB,
VG Bernbeuren, VG Huglfing, VG Rottenbuch, VG Steingaden

03.02.2025 (ca. 08:30 Uhr) - 12.02.2025 (ca. 16:30 Uhr)

„AMMERGEBIRGE“ -
Taktisches Fahren bei Tag und eingeschränkter Sicht

Übungsunterbrechung: Am Wochenende (Samstag 08.02. - Sonntag 09.02.)
von ca. 00:00 Uhr - ca. 24:00 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 12 Soldaten
4 Radfahrzeuge, davon 2 gepanzertes Kampffahrzeuge

Gde Huglfing,
VG Rottenbuch
10.02.2025 (ca. 09:00 Uhr) - 11.02.2025 (ca. 09:00 Uhr)
Orientierungsmarsch

Gesamtstärke der Truppe: 60 Soldaten
3 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 24.01.2025

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

**Sparkasse Oberland;
Aufgebot einer Sparurkunde**

Für die von der Sparkasse Oberland ausgestellte

Sparurkunde Nr. 3213092061

wurde am 28.01.2025 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei der Sparkasse Oberland anzumelden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Schongau, 28.01.2025
Sparkasse Oberland